

§ 16 ESAEG Eintritt der Sicherungseinrichtung in die Rechte des Einlegers

ESAEG - Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Leistet eine Sicherungseinrichtung im Rahmen eines Sicherungsfalls Erstattungen an Einleger oder leistet eine Sicherungseinrichtung Zahlungen an Einleger im Rahmen von Abwicklungsverfahren, einschließlich bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten oder der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen gemäß § 132 BaSAG, so tritt die Sicherungseinrichtung in die Rechte der Einleger gegenüber dem betroffenen Mitgliedsinstitut ein. In einem Konkursverfahren sind diese Forderungen der Sicherungseinrichtungen im Rang mit gedeckten Einlagen gleichgestellt.

In Kraft seit 15.08.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at